

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Bastian Schneider CDU**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren,  
für Digitalisierung und Europa**

### **Verschlinkung der Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Stellen jeweils welcher Entgelt- respektive Besoldungsgruppe sind dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit derzeit zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben beigegeben, und wie hoch ist jeweils der Stellenbesetzungsgrad?
2. Wie bewertet die Landesregierung diese Personalausstattung im Vergleich zur Personalausstattung anderer Landesbehörden?
3. In welchen konkreten Punkten gehen das Landesdatenschutzgesetz sowie das Landesinformationsfreiheitsgesetz über das durch Europarecht und Bundesrecht vorgegebene Maß hinaus?
4. Welche Möglichkeiten bestehen aus Sicht der Landesregierung, etwa durch Bündelung von Kompetenzen beim Bundesbeauftragten für Datenschutz Stellen beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzusparen oder für andere Tätigkeiten in der Landesverwaltung freizusetzen?
5. Welche Änderungen im Landesdatenschutzgesetz und im Landesinformationsfreiheitsgesetz beabsichtigt die Landesregierung dem Landtag vorzuschlagen, um Bürger, Unternehmen und Behörden von gesetzlichen Aufgaben und Vorgaben zu entlasten?

6. Bis wann beabsichtigt die Landesregierung, die im Koalitionsvertrag vereinbarte Einsparung von 40 % der Stellen beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit umzusetzen?
7. Ist es aus Sicht der Landesregierung angemessen, dass der Landesbeauftragte für Datenschutz und die Informationsfreiheit mit seinen rund 70 Mitarbeitern gemäß § 23 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz in Besoldungsgruppe B6 eingestuft ist und damit in die gleiche Besoldungsstufe wie die Landespolizeipräsidentin mit ihren mehr als 30 000 Mitarbeitern?

27.7.2026

Dr. Bastian Schneider CDU

#### Begründung

Die obigen Fragen im Zusammenhang mit der im Koalitionsvertrag vereinbarten Verschlankung der Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind unmittelbar klärungsbedürftig.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 26. August 2026 Nr. IM2-0557-28/29/7 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

#### *Vorbemerkung:*

1. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) ist nach der DSGVO eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde und unterliegt keiner Rechts- oder Dienstaufsicht.

Seit dem Beginn der Geltung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 sind die wesentlichen Bestimmungen datenschutzrechtlicher Art sowohl in materieller Hinsicht als auch bezüglich der Aufsichtsbehörden zwingend durch die DSGVO festgelegt und gelten ohne weitere Umsetzungsakte unmittelbar in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Nationale Vorschriften, wie das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) für die öffentlichen Stellen des Landes oder das Bundesdatenschutzgesetz für die nicht-öffentlichen Stellen, können lediglich noch ergänzende Regelungen zur Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) treffen, und zwar nur dann, wenn diese entweder von der DSGVO gefordert oder im Rahmen der vorgegebenen sogenannten Öffnungsklauseln von der DSGVO zugelassen werden. Darüber hinausgehende Regelungen auf nationalstaatlicher Ebene sind unzulässig.

Nach der DSGVO ist von jedem Mitgliedsstaat eine unabhängige Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Einhaltung der DSGVO einzusetzen. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestimmt kompetenzrechtlich, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden bei den nichtöffentlichen Stellen die Anwendung der Datenschutzvorschriften kontrollieren. Als Aufsichtsbehörde über den öffentlichen wie nichtöffentlichen Bereich wurde im LDSG der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) errichtet.

Die Aufgaben der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde sind bindend in Artikel 57 DSGVO festgelegt. Dementsprechend hat der LfDI neben der Kontrolle der Datenverarbeitung durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes sowie durch nichtöffentliche Stellen (z. B. Unternehmen und Vereine) mit Sitz in Baden-Württemberg Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern nachzugehen. Er hat außerdem die Landesregierung sowie die sonstigen öffentlichen Stellen und deren (behördliche) Datenschutzbeauftragte zu beraten sowie Rechtssetzungsverfahren zu begleiten. Ebenso berät und unterstützt er die nichtöffentlichen Stellen in Datenschutzfragen. Zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehören auch die Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Rechte, Pflichten und Risiken im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Zur Durchsetzung stehen ihm die Befugnisse nach Artikel 58 DSGVO zu.

2. In Bezug auf die Informationsfreiheit besteht – anders als im Bereich des Datenschutzes – keine Verpflichtung aus höherrangigem Recht zur Errichtung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde. Für den Bereich der Informationsfreiheit wurde der LfDI somit unabhängig von europarechtlichen oder bundesrechtlichen Vorgaben im Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) als Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit bestimmt. In § 12 LIFG sind dessen Aufgaben normiert. Dem LfDI kommt im Bereich der Informationsfreiheit vor allem eine beratende Funktion zu. Antragsberechtigte, geschützte Personen (Drittbetroffene) sowie informationspflichtige Stellen haben die Möglichkeit, sich an den LfDI zu wenden und sich über ihre Rechte und Pflichten nach dem LIFG kostenlos beraten zu lassen.

Der LfDI kann gegenüber den informationspflichtigen Stellen Mängel beim Vollzug des LIFG beanstanden und Vorschläge zu deren Beseitigung machen. Er kann jedoch seine Empfehlungen und Aufforderungen nicht durchsetzen. Er hat gegenüber den informationspflichtigen Stellen – anders als im Bereich des Datenschutzes – keine aufsichtsrechtlichen Befugnisse und kann diesen daher keine Weisungen erteilen.

1. *Wie viele Stellen jeweils welcher Entgelt- respektive Besoldungsgruppe sind dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit derzeit zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben beigegeben, und wie hoch ist jeweils der Stellenbesetzungsgrad?*

Der Stellenplan des LfDI ist im Einzelplan 17 – die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – des Staatshaushaltsplans 2025/2026 ausgewiesen.

Der Einzelplan sieht 67,5 Vollzeitäquivalente für den LfDI vor. Die Personalstellen verteilen sich im Jahr 2026 auf 58 planmäßige Beamtinnen und Beamte sowie 9,5 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Im Einzelnen sieht der Stellenplan vor:

| <b>Beamtinnen und Beamte</b>                 | <b>Stellenzahl</b> |
|----------------------------------------------|--------------------|
| B3 Ministerialrat                            | 1,0                |
| A 16 Ministerialrat                          | 6,0                |
| A 15 Regierungsdirektor                      | 17,0               |
| A 14 Oberregierungsrat                       | 14,0               |
| A 13 Regierungsrat                           | 5,0                |
| A 13 Oberamtsrat (T) +Zulage                 | 1,0                |
| A 13 Oberamtsrat                             | 2,0                |
| A 12 Amtsrat                                 | 10,0               |
| A 11 Regierungsamtmann                       | 1,0                |
| A 10 Erster Amtsinspektor                    | 1,0                |
| <b>Tarifliche Beschäftigte TV-L</b>          | <b>Stellenzahl</b> |
| E 9b                                         | 1,0                |
| E 9a                                         | 1,0                |
| E 8                                          | 1,0                |
| E 6                                          | 4,0                |
| E 2 bis 5 Beschäftigte für Bürokommunikation | 2,5                |

Der Stellenbesetzungsgrad liegt in der Verantwortung des LfDI als (Dienst)Vorgesetztem seiner Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten. Er ist nicht veröffentlicht.

*2. Wie bewertet die Landesregierung diese Personalausstattung im Vergleich zur Personalausstattung anderer Landesbehörden?*

Die Dienststelle des LfDI nimmt innerhalb der Landesverwaltung Baden-Württemberg auf Basis der verbindlichen Festlegungen für datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörden in Kapitel 6 der DSGVO in Verbindung mit den darauf aufsetzenden landesinternen Regelungen in Abschnitt 6 des LDSG singuläre Aufgaben wahr. Nach Artikel 52 Absatz 4 DSGVO sind den Aufsichtsbehörden die zur effektiven Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nötigen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Der Stellenplan des LfDI in der vorliegenden Form wurde vom Landtag beschlossen.

Ein Vergleich der Personalausstattung dieser unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde mit anderen Landesbehörden in Baden-Württemberg ist aus sachlichen Gründen nicht möglich.

*3. In welchen konkreten Punkten gehen das Landesdatenschutzgesetz sowie das Landesinformationsfreiheitsgesetz über das durch Europarecht und Bundesrecht vorgegebene Maß hinaus?*

Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO ist gemäß Artikel 2 DSGVO auf unionsrechtlich geregelte Bereiche sowie die automatisierte Datenverarbeitung beschränkt. Das LDSG unterwirft darüber hinaus Verarbeitungen außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs der DSGVO – also etwa die nicht-automatisierte Datenverarbeitung – ebenfalls der Geltung der DSGVO und des LDSG, soweit nicht besondere Datenschutzregelungen einschlägig sind (§ 2 Absatz 4 LDSG). Damit wird auch für diese Verarbeitungen eine datenschutzrechtliche Regelung zur Verfügung gestellt, die entsprechend dem Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung erforderlich ist.

Angemerkt sei, dass mit Sicherheitsfragen befasste Behörden wie insbesondere die Polizei und das Landesamt für Verfassungsschutz vom Anwendungsbereich des LDSG ausgenommen sind. Diese unterliegen eigenen datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften.

Für das Informationsfreiheitsrecht gilt, dass eine Verpflichtung zur Schaffung eines allgemeinen Informationsfreiheitsgesetzes auf nationaler Ebene weder aus Bundes- noch aus Europarecht resultiert.

*4. Welche Möglichkeiten bestehen aus Sicht der Landesregierung, etwa durch Bündelung von Kompetenzen beim Bundesbeauftragten für Datenschutz Stellen beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzusparen oder für andere Tätigkeiten in der Landesverwaltung freizusetzen?*

Der Koalitionsvertrag der Parteien Bündnis 90/Die Grünen und CDU im Land für die aktuelle Legislaturperiode bekräftigt die am 4. Dezember 2025 zwischen dem Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten der Länder beschlossene föderale Modernisierungsagenda. Diese beinhaltet die Neuordnung der datenschutzrechtlichen Aufsichtsstruktur zwischen Bund und Ländern. Eine zeitnahe Bündelung von bislang zwischen Bund und Ländern verteilten Kompetenzen soll eine einheitliche sowie praxisorientierte Auslegung von Rechtsfragen im Bereich des Datenschutzes gewährleisten. Sie soll bis spätestens 31. Dezember 2027 erfolgen.

Hierfür werden in der föderalen Modernisierungsagenda verschiedene Optionen genannt, von denen eine die Zentralisierung der Datenschutzaufsicht über den nichtöffentlichen Bereich bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), andere die Bündelung von Kompetenzen bei Aufsichtsbehörden der Länder (beispielsweise durch Zuständigkeitskonzentration und/oder One-Stop-Shop-Regelungen) oder eine bessere Einbindung der Datenschutzkonferenz vorsehen.

Je nachdem, welche Option für die Neuordnung der Datenschutzaufsicht realisiert wird, werden die Aufgaben des LfDI in unterschiedlichem Maß reduziert werden. Der größtmögliche Aufgabenabbau würde voraussichtlich durch die Zentralisierung der Datenschutzaufsicht über den nichtöffentlichen Bereich bei dem BfDI erfolgen.

Mit dem Wegfall von Aufgaben ist aber nicht automatisch der Wegfall der Stellen beim LfDI verbunden. Die Stellen verbleiben personalrechtlich in der Personalhoheit des LfDI. Eine Stellenreduzierung beim LfDI ist nur durch entsprechende Maßnahmen des Haushaltsgesetzgebers möglich.

Wie bereits eingangs ausgeführt, besteht in Bezug auf die Informationsfreiheit – anders als für den Bereich des Datenschutzes – keine Verpflichtung aus höherrangigem Recht zur Errichtung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde.

5. *Welche Änderungen im Landesdatenschutzgesetz und im Landesinformationsfreiheitsgesetz beabsichtigt die Landesregierung dem Landtag vorzuschlagen, um Bürger, Unternehmen und Behörden von gesetzlichen Aufgaben und Vorgaben zu entlasten?*

Im LDSG wurden die erwähnten Öffnungsklauseln der DSGVO soweit möglich im Interesse aller Betroffenen genutzt. Über die DSGVO hinausgehende Anforderungen an die Verwaltung wurden vermieden. Dennoch prüft das Innenministerium fortwährend, ob das LDSG aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Entwicklungen weiterer Anpassungen bedarf.

Die Anforderungen an die Unternehmen ergeben sich überwiegend aus den Vorschriften der DSGVO, die nur durch den europäischen Gesetzgeber selbst geändert werden können, sowie zusätzlich aus dem BDSG, das das Recht der nichtöffentlichen Stellen ergänzend zur DSGVO regelt.

Entlastungen müssten also vor allem auf europäischer Ebene erfolgen. Das Innenministerium hat sich daher im laufenden Verfahren der Überarbeitung der DSGVO im von der EU-Kommission vorgeschlagenen „Digitalen Omnibus“ aktiv für eine praxistaugliche, kohärente digitale Regulierung auf europäischer Ebene eingesetzt, die gleichermaßen Innovationsstärke fördert, Rechtssicherheit schafft und dabei die hohen Schutzstandards für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen wahrt. Die Forderungen umfassen eine einfachere Anwendung der DSGVO für Unternehmen und für die vielen Ehrenamtlichen sowie Vereinfachungen bei der Datennutzung für das KI-Training.

Entsprechend der Föderalen Modernisierungsagenda wird außerdem das BDSG vom Bund im Hinblick auf bürokratische Übererfüllung geprüft; bis zum 31. Dezember 2026 soll ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werden. Im Gesetzgebungsverfahren wird sich das Innenministerium insbesondere für den Bürokratieabbau einsetzen.

Ergänzend sei angemerkt, dass in der vergangenen Legislaturperiode das LDSG mit Gesetz vom 10. Februar 2026 bereits novelliert wurde. Das wesentliche Ziel der Novellierung war, entsprechend festgestellter Bedarfe die notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen für eine moderne digitale Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Dementsprechend wurden in das LDSG Vorschriften für Nutzung, Training und Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in den öffentlichen Stellen des Landes eingefügt. Die Zulässigkeit der Nutzung von KI-Systemen zur Verarbeitung personenbezogener Daten wird klargestellt (§ 3a) und die Entwicklung, Training, Testen, Validierung und Beobachtung von KI-Systemen und KI-Modellen mit personenbezogenen Daten wird ermöglicht (§ 11a). Flankiert wurden die Regelungen mit der Ermächtigung zur Anonymisierung personenbezogener Daten sowie zur Herstellung synthetischer Daten. Der Handlungsspielraum der Forschung öffentlicher Stellen wurde im Sinne eines ermöglichenden Datenschutzes, wie er auch Ziel des Koalitionsvertrags ist, mit neuen Regelungen erweitert.

In der Novellierung wurde außerdem der Videoschutz zugunsten einer breiteren Anwendbarkeit neu geregelt. Der Videoschutz im öffentlichen Raum wird zusätzlich zur Ausübung des Hausrechts für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zugelassen und mit Abwägungsmaßgaben versehen. Zum Schutz von Leib und Leben und öffentlicher Infrastruktur ist auch der Einsatz von Videoschutz mit künstlicher Intelligenz geregelt.

Zum Landesinformationsfreiheitsgesetz gilt Folgendes:

Laut dem aktuellen Koalitionsvertrag der Parteien Bündnis 90/Die Grünen und CDU im Land sollen bestehende Transparenz- und Informationspflichten, entsprechend der Ziele und Vorgaben aus der Föderalen Modernisierungsagenda auf Bundesebene, systematisch auf ihren Nutzen und ihre Belastungswirkung überprüft werden.

Geprüft wird insbesondere, welche Maßnahmen zur Entlastung der Kommunen getroffen werden könnten. Seitens des kommunalen Bereichs wurde dargelegt, dass das Informationszugangsrecht die kommunale Aufgabenerledigung in den Rathäusern und Landratsämtern zusätzlich zur derzeitigen Situation des Personal- und Ressourcenmangels erheblich erschwere und die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Hand gefährde.

Des Weiteren prüft das Innenministerium, ob vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen eine weitergehende Reform des LIFG angezeigt ist. Insbesondere die veränderte Sicherheitslage erfordert, dass staatliche Ressourcen verantwortungsvoll eingesetzt werden und die staatliche Resilienz gestärkt wird. In diesem Zusammenhang wird geprüft, inwiefern die auf Bundesebene vom Koalitionsausschuss im Juli 2026 benannten reformbedürftigen Punkte im Informationsfreiheitsgesetz des Bundes auch für Baden-Württemberg Relevanz haben könnten, vgl. Nr. 32 in: *Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung*.

*6. Bis wann beabsichtigt die Landesregierung, die im Koalitionsvertrag vereinbarte Einsparung von 40 % der Stellen beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit umzusetzen?*

Über den Stellenplan des LfDI entscheidet der Landtag. Die Landesregierung verfügt über keine Befugnisse zur Umsetzung der genannten Stelleneinsparung.

*7. Ist es aus Sicht der Landesregierung angemessen, dass der Landesbeauftragte für Datenschutz und die Informationsfreiheit mit seinen rund 70 Mitarbeitern gemäß § 23 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz in Besoldungsgruppe B6 eingestuft ist und damit in die gleiche Besoldungsstufe wie die Landespolizeipräsidentin mit ihren mehr als 30 000 Mitarbeitern?*

Gemäß § 23 Absatz 1 LDSG steht der LfDI in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land und damit nicht in einem Beamtenverhältnis. Die Höhe seiner Bezüge ergibt sich direkt aus § 23 Absatz 4 Satz 1 LDSG. Die festgelegten Bezüge orientieren sich daran, dass der LfDI Leiter einer obersten Landesbehörde ist. Besoldungsrechtliche Regelungen finden in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

Hagel

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Europa